

Entschädigungszahlungen nach sexuellem Missbrauch

# Verantwortung übernehmen

*Die von einer Arbeitsgruppe im Auftrag der deutschen Bischöfe erarbeiteten „Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids“ in Fällen von sexuellem Missbrauch sind nicht nur auf Zustimmung gestoßen. Die Empfehlungen sehen vor, einen Entschädigungsfonds einzurichten und Betroffenen nach einer Plausibilitätsprüfung ein Schmerzensgeld auszus zahlen.*

VON STEPHAN RIXEN

**A**uf ihrer Vollversammlung Ende September 2019 hat sich die Deutsche Bischofskonferenz mit „Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids“ befasst, die auf ihren Wunsch von einer unabhängigen Arbeitsgruppe erarbeitet wurden. Unmittelbar nach der Präsentation bei der Vollversammlung waren die Empfehlungen online verfügbar ([www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch](http://www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch)). Die Empfehlungen, 37 an der Zahl, haben nicht nur bei den Bischöfen zu ambivalenten Reaktionen geführt. Neben positiven Reaktionen gab es auch Kritik (vgl. HK, Oktober 2019, 7). In der Regel ging es dabei um den Plausibilitätsnachweis, die Höhe der Entschädigung und die Frage „Wer soll das bezahlen?“. In der Hoffnung, manches Missverständnis zu entkräften, sollen die Empfehlungen hier im Überblick noch einmal vorgestellt werden.

Zu den schwierigsten Fragen bei der Aufarbeitung der Folgen des sexuellen Missbrauchs gehört die Frage nach der angemessenen Entschädigung. Was angemessen ist, lässt sich ohne Beteiligung der Betroffenen nicht bestimmen. Deshalb fand im Mai 2019 auf Initiative der Deutschen Bischofskonferenz ein Workshop statt, an dem 28 Exper-

tinnen und Experten aus Kirche und Gesellschaft, unter ihnen acht Betroffene, mitgewirkt haben.

Auftrag der danach eingesetzten unabhängigen Arbeitsgruppe war es, im Lichte der Eindrücke und Erkenntnisse dieses Workshops „Grundsätze für die Überarbeitung und Weiterentwicklung des Verfahrens vorzulegen, die auf möglichst breite Zustimmung stoßen sollen“ (Empfehlung 1). Verbunden wurde dies mit der Erwartung, die Realisierbarkeit der Empfehlungen im Blick zu behalten, aber „ohne Schere im Kopf“ ans Werk zu gehen. Zur Arbeitsgruppe gehörten die frühere Justizministerin Nordrhein-Westfalens und Bundesvorsitzende des Weißen Rings, Roswitha Müller-Piepenkötter, ferner die Rechtsanwältin und Mediatorin Bettina Janssen, die seit vielen Jahren mit der Aufarbeitung von Gewalt im kirchlichen Bereich befasst

ist, außerdem Matthias Katsch, Sprecher und Geschäftsführer der Betroffenenorganisation „Eckiger Tisch“, sowie der Autor dieser Zeilen, Stephan Rixen, Staatsrechtslehrer an der Universität Bayreuth mit einem Forschungsschwerpunkt im Sozial- und Gesundheitsrecht.

## Sachverstand von außen

Dass eine Institution in der Krise Sachverstand von außen einbindet, ist generell nichts Ungewöhnliches. Dennoch war es ein mutiger Schritt

der Bischöfe, sich auf einen ergebnisoffenen Suchprozess einzulassen, den man nicht vollständig unter Kontrolle hat. Dieser Mut sollte die Bischöfe nach Bekanntwerden der Empfehlungen nicht verlassen. Die Empfehlungen können und sollen nicht mehr sein als Denkanstöße bzw. Orientierungshinweise, also das, was die Bischöfe von der Arbeitsgruppe erbeten hatten.

Was schlagen die Empfehlungen vor? Ausgangspunkt ist der Begriff der „Verantwortungsübernahme“ (Empfehlung 6). Er soll verdeutlichen, dass Leistungen an Opfer sexuellen Missbrauchs (zum Kreis der Opfer siehe die Empfehlungen 8 bis 10) nicht auf einen finanziellen Vorgang reduziert werden dürfen, so wichtig diese finanziellen Leistungen auch sind. Die Erbringung finanzieller Leistungen muss „Ausdruck einer Haltung kirchlicher Verantwortungsträger sein, die individuelles und institutionelles Versagen beim Umgang mit Tätern und Opfern anerkennt und Verantwortung für die Folgen von Schuld und Versagen übernimmt“ (Empfehlung 6).

Die Verantwortungsübernahme ist – wie übrigens auch schon das jetzige Verfahren der Anerkennung des Leids – kein verkapptes Strafverfahren, das die Schuld einzelner Personen feststellen würde. Es geht um ein Verfahren, das die Opfer im Blick hat und sich um einen Ausgleich der Folgen der Tat bemüht. Insoweit kann es einem Opfer auch wichtig sein, ein persönliches Gespräch mit dem zuständigen Bischof zu führen. Wo sich Bischöfe, wie das vielfach schon geschieht, der Begegnung mit Opfern aussetzen (sofern diese es wünschen), würdigen sie die Opfer als Personen (vgl. Empfehlung 7). Darin liegt, ganz dem bischöflichen Amt entsprechend, ein Moment der Stellvertretung. Es gibt Opfer, denen diese Begegnung, die der Verantwortungsübernahme ein mitfühlendes Gesicht gibt, viel bedeutet.

Zur Verantwortungsübernahme gehören wie im bisherigen Verfahren der Anerkennung des Leids auch finanzielle Leistungen. Die bislang vorgesehene Übernahme von Kosten für Psychotherapie oder Paarberatung wird auf alle Therapiekosten erstreckt, die dem Leistungsniveau des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) und des Ergänzenden Hilfesystems (EHS) entsprechen, dem sich die Deutsche Bischofskonferenz und die Deutsche Ordensobernkonzferenz angeschlossen haben (dazu Empfehlung 11).

## Schmerzensgeld

Im Zentrum der finanziellen Leistungen steht eine Entschädigung, das „Schmerzensgeld“ (Empfehlung 12). Auch Opfer, die nach dem bisherigen System schon Geldzahlungen erhalten haben, sind anspruchsberechtigt; frühere Zahlungen können berücksichtigt werden (Empfehlung 9). In Orientierung am staatlichen Recht (vgl. § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) bildet die Einordnung als Schmerzensgeld die Basis der weiteren Überlegungen, was auf eine Idee von Roswitha Müller-Piepenkötter zurückgeht. Das Schmerzensgeld hat eine Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion (Empfehlung 12). Es soll die Beeinträchtigung der gesamten Lebensführung infolge des sexuellen Missbrauchs kompensieren. Die Entschädigung erfolgt unabhängig von der Frage, ob ein Schmerzensgeldanspruch im Sinne des BGB in einem gerichtlichen Verfahren noch festgestellt oder ob die Einrede der Verjährung erhoben werden könnte (Empfehlung 12). Ein Schmerzensgeld ist weithin dem Zugriff des Steuer- und vor allem des Sozialrechts entzogen, was insbesondere für die Opfer wichtig ist, die sich in prekären wirtschaftlichen Verhältnissen befinden (Empfehlung 13).

Die Worte „Entschädigung“ und „Schmerzensgeld“ werden synonym verwendet. Die Empfehlungen unterscheiden einerseits nach einer „Grund-Entschädigung“ (= Grund-Schmerzensgeld) und andererseits nach einem darüber hinausgehenden Schmerzensgeld oder einer darüber hinausgehenden Entschädigung (Empfehlung 14); man könnte insoweit von einem erweiterten beziehungsweise zusätzlichen Schmerzensgeld sprechen. Dem Grund-Schmerzensgeld entspricht die im bisherigen Verfahren geleistete (finanzielle) Anerkennung des Leids. Die Arbeitsgruppe hält insoweit nunmehr eine pauschal gezahlte Summe von 10.000 Euro für angemessen.

Damit sind minder schwere Fälle wie Grenzverletzungen und sexuelle Belästigungen (§ 184i Absatz 1 Strafgesetzbuch – StGB) erfasst. „Vielen Betroffenen wird es schwerfallen, erneut alle Folgen des Missbrauchs darzulegen, oder sie wollen darüber nicht mehr sprechen; sie fürchten mit guten Gründen neue Verletzungen und weitere Reviktimsierung. Auch ihnen gebühren aber Ausgleich und Genugtuung für das erlittene Unrecht“ (Empfehlung 14). Mit anderen Worten: Es wird Opfer geben, die sich mit dieser Summe aus ganz unterschiedlichen Gründen

zufrieden geben werden.

## Zwei Modelle

Hinsichtlich des erweiterten (= zusätzlichen) Schmerzensgeldes skizzieren die Empfehlungen zwei denkbare Modelle (Empfehlung 15). Deren gemeinsamer Ausgangspunkt ist die Einsicht, dass sexueller Missbrauch eine massive Beeinträchtigung der Persönlichkeit darstellt, was bedeutet, dass die Höhe des weiteren Schmerzensgeldes nicht zu niedrig ausfallen darf. Die Arbeitsgruppe äußert sich hier kritisch zur Praxis der staatlichen Gerichte, Entschädigungen für Körperverletzungen oder Beeinträchtigungen der sexuellen Selbstbestimmung zurückhaltender zu bemessen als Entschädigungen etwa für Verletzungen des Persönlichkeitsrechts durch die Presse, wo durchaus Summen von mehreren 100.000 Euro gezahlt werden. Diese Summen sollten aus Sicht der Arbeitsgruppe eine „Orientierungshilfe“ sein (so ausdrücklich Empfehlung 15).

Die beiden Modelle unterscheiden sich darin, wie im Einzelnen die Höhe des erweiterten (= zusätzlichen) Schmerzensgeldes bemessen wird (Empfehlungen 16 bis 20). Das Modell des pauschalen zusätzlichen Schmerzensgeldes sieht von einer Gradualisierung des erlittenen Leids ab, um eine „unnötig schmerzliche Leidenskonkurrenz“ zu vermeiden (Empfehlung 16), die die Folge einzelfallorientierter Betrachtungen sein kann. In Anlehnung an Vorbilder des staatlichen sozialen Entschädigungsrechts, das mit Blick auf die Kriegsopferversorgung entstanden ist und später auf andere Situationen übertragen wurde, „könnte“ in diesem Modell eine Pauschalsumme von 300.000 Euro „in Betracht kommen“ (so Empfehlung 17).

Das zweite Modell des gestuften zusätzlichen Schmerzensgeldes unterscheidet in einem Korridor „zum Beispiel“ (wie es ausdrücklich heißt) zwischen 40.000 und 400.000 Euro mehrere Stufen, um die Folgen des erlittenen Unrechts adäquat abzubilden. In seltenen Härtefällen (zum Beispiel schwerste Pflegebedürftigkeit nach fehlgeschlagenem Suizidversuch, der unstreitig auf den sexuellen Missbrauch zurückgeht – kein erfundener Fall) sollte die Summe

höher ausfallen.

Anders als beim ersten Modell wären die Therapiekosten gesondert zu erstatten. Eine allzu kleinteilige Rekonstruktion des Geschehens soll durch Kriterien vermieden werden, die helfen, die erlittenen Folgen der Tat möglichst rücksichtsvoll zu gewichten (insbesondere Alter des Opfers bei Tatbeginn, Dauer und Häufigkeit des Missbrauchs, zugefügte Verletzungen, Einsatz von Alkohol, Drogen, Waffen bei der Tat, Art der psychischen und somatischen Langzeitbeeinträchtigungen, Abhängigkeitsverhältnis, Ausnutzen eines besonderen Vertrauensverhältnisses, etwa Beichte, Messdiener). Die Stufen sollen nicht starr, sondern im Rahmen einer Gesamtbetrachtung flexibel und so einzelfallgerecht gehandhabt werden. Ganz generell betonen die Empfehlungen, dass die Praxis der Schweigevereinbarungen ein Ende haben muss (Empfehlung 21).

## Entschädigungsfonds: nicht nur aus Kirchensteuermitteln

Wie wird das neue System der Entschädigung organisiert, finanziert und umgesetzt? Die Empfehlungen (Nr. 22 bis 37) orientieren sich hierbei ausdrücklich an den Vorbildern der Ortskirchen in den Niederlanden und Österreich. Sie können mit Blick auf die deutschen Verhältnisse adaptiert werden. Danach sollte ein zentraler Entschädigungsfonds geschaffen werden, der alle Diözesen, aber auch die Orden einbezieht. Dies muss mit einem Finanzausgleich einhergehen, der die unterschiedliche Finanzkraft von Diözesen und Orden berücksichtigt und auch sicherstellt, dass Ansprüche gegen nicht mehr existierende Orden geltend gemacht werden können.

Die Empfehlungen betonen, dass Kirchensteuermittel zwar eingesetzt werden dürfen, der Fonds aber auch aus anderen Mitteln (etwa solchen des Bischöflichen Stuhls) gespeist werden sollte (Empfehlung 24). Der Entschädigungsfonds würde über ein „Helpdesk“ den Kontakt zu den Opfern pflegen, wobei unabhängige Beratungsstellen sowie Betroffeneninitiativen auf Wunsch der Opfer einzubeziehen sind. Insbesondere

re muss es Opfern ermöglicht werden, einer selbstgewählten Ansprechperson die eigene Geschichte zu erzählen, was als Antragstellung gilt, wenn im Ein-

zelfall eine schriftliche Verfahreseinleitung (etwa weil es schwerfällt, die Geschehnisse zu Papier zu bringen) nicht in Betracht kommt.

Beim Entschädigungsfonds sind interdisziplinär (insbesondere Psychotherapie, Medizin und Recht) besetzte Gremien (Kommissionen) einzurichten, die die Plausibilität der Anträge auf Zahlung von Entschädigungen (Schmerzensgeld) sowie die Erstattung von Therapiekosten in aller Regel nach Aktenlage und nur ausnahmsweise aufgrund einer persönlichen Anhörung prüfen (Empfehlungen 32 bis 34). Über Anträge sollte möglichst innerhalb von drei Monaten, spätestens nach sechs Monaten nach Eingang entschieden werden. Um die Unabhängigkeit der Kommissionen und die Glaubwürdigkeit gegenüber den Opfern zu gewährleisten, sollte der Einfluss der Kirche bei der Bestellung der Kommissionen auf ein Minimum reduziert werden (näher Empfehlung 33).

Die Plausibilitätsprüfung folgt dem Vorbild des staatlichen sozialen Entschädigungsrechts (Empfehlung 35). Es lässt regelhaft im Interesse der Betroffenen eine überwiegende Wahrscheinlichkeit genügen. Daraus spricht ein bewusster Vertrauensvorschuss. Die Fachkunde des interdisziplinären Entscheidungsgremiums (Kommission) hinsichtlich der Bewertung der Plausibilität stellt sicher, dass die Plausibilitätsprüfung angemessen erfolgt.

Für die Zuerkennung des Grundschmerzensgeldes soll es keiner weiteren Prüfung der Tatfolgen bedürfen. Beim zusätzlichen Schmerzensgeld sind, wieder in Anlehnung an das staatliche soziale Entschädigungsrecht, abgesenkte Beweismaßstäbe für die Feststellung der Schädigungsfolgen und der Kausalität anzuwenden. Im Übrigen zeigen, worauf die Empfehlungen hinweisen, „die

über Jahrzehnte gesammelten Erfahrungen (...), dass die große Mehrzahl aller Anschuldigungen, in über 95 Pro-

zent der Fälle, begründet ist“ (Stephen J. Rossetti, Aus unseren Fehlern lernen, in: Charles Scicluna u.a. [Hg.], Auf dem Weg zu Heilung und Erneuerung. Das Symposium zum sexuellen Missbrauch Minderjähriger, Rom 2012, 44). Ein Opfer, das mit der Entscheidung der Kommission nicht einverstanden ist, kann eine Schiedsstelle (Schiedsgericht im Sinne der §§ 1029 ff. Zivilprozessordnung – ZPO) anrufen (Empfehlung 36; zur Evaluation des neuen Verfahrens Empfehlung 37).

## Es braucht Summen, die den Opfern signalisieren: „Ihr seid es uns wert“

So wenig Verantwortungsübernahme auf das Finanzielle reduziert werden darf, so wenig ist sie ohne eine finanzielle Komponente glaubwürdig. Das setzt Summen voraus, die den Opfern signalisieren: „Ihr seid es uns wert“. Mit anderen Worten: Die erkennbare Opferbereitschaft der Kirche ist Voraussetzung dafür, dass möglichst viele Opfer die Chance haben, ihren – oft brüchigen – Frieden mit der Kirche zu machen. Wie hoch die Entschädigungssummen sein können, darüber müssen die Bischöfe (und ihre Generalvikare) insbesondere unter Einbindung der relevanten Gremien „vor Ort“ befinden.

Ein neues Entschädigungsmodell kann nur so überzeugend sein, wie es auch aus der Perspektive des Glaubens plausibel ist. Die „Botschaft vom Kreuz“, so formuliert der frühere Bischof von Aachen, Klaus Hemmerle, ist immer wieder neu „in ihrer Mitte zu erschließen. Diese Mitte liegt für mich im Schrei der Gottverlassenheit: Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?“ (Leben aus der Einheit, 1995, 137). Gefordert sind Bischöfe, die sich für ein Entschädigungsmodell entscheiden, von dem sich ernsthaft sagen lässt: Schon in dieser Welt haben Leid, Schmerz und Verlassenheit nicht das letzte Wort. ■

**Stephan Rixen**, geboren 1967, ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Sozialwirtschafts- und Gesundheitsrecht an der Universität Bayreuth. Er ist Sprecher des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) eingesetzten Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“, das bei Konflikten im Bereich des wissenschaftlichen Fehlverhaltens berät und vermittelt.